



Montagebedingungen für Torsysteme

Unsere Montagebedingungen sind auf die gesetzlichen Vorschriften abgestimmt.

1. Montagevoraussetzungen

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass vor Montagebeginn die nachfolgend genannten Voraussetzungen geschaffen wurden:

2. Beschaffenheit von Wänden, Decken und Fussböden

- 2.1 Die Konstruktion von Wänden, Decken und tragenden Teilen muss den statischen Anforderungen für eine Montage Der Liefergegenstände genügen.
- 2.2 Im Bereich der Montagestelle eines Tores muss ein ebener, fester Fussboden, mindestens Rohbeton, vorhanden sein.
- 2.3 Löcher und hochstehende Hindernisse sind vom Auftraggeber zu beseitigen.
- 2.4 Leitern, Geräte und Hebebühnen müssen vom Auftragnehmer standfest aufgestellt werden können.
- 2.5 Oberhalb und neben der Montagestelle müssen alle Mauer und Putzarbeiten abgeschlossen sein. Notwendige Verfügarbeiten sind bauseitige Leistungen, die mit unseren Monteuren abgestimmt werden sollten.
- 2.6 Die Montage sollte nach Möglichkeit erst nach Fertigstellung des endgültigen Fussbodens erfolgen. Sollte dieses nicht möglich sein, hat der Auftraggeber rechtzeitig vor Montagebeginn verbindliche Angaben über die Oberkante des fertigen Fussbodens machen.
- 2.7 Bei Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen die Wände und die Tür-/Toröffnungen wie in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorgeschrieben hergestellt sein.

3. Unterrichtung über besondere Sicherheitsvorschriften

- 3.1 Der Auftraggeber hat die Monteure des Auftragnehmers über besondere Sicherheits- und Koordinierungsvorschriften, wie bedingte Schweisserlaubnis oder Rauchverbot, zu unterrichten.

4. Zufahrt

- 4.1 Die Montagestellen müssen für das Montagepersonal sowie für Lieferfahrzeuge zulässig sein und sind für die Dauer der Montage von allen Hindernissen, wie z. B. Anlieferung von Baumaterial, freizuhalten.

5. Lagermöglichkeit

- 5.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Möglichkeit zu verschaffen, die angelieferten Waren vor Diebstahl und Witterungseinflüssen im Umkreis von 25 m vom Einbauort geschützt zu lagern.
- 5.2 Elektrische Betriebsmittel müssen trocken gelagert werden.

6. Bauseitige Leistungen

- 6.1 Alle erforderlichen Vorarbeiten im Zusammenhang mit den Montagestellen, z.B. die bauseitige Erstellung von Montagerahmen, müssen vom Auftraggeber gemäss den Einbauzeichnungen des Auftragnehmers rechtzeitig ausgeführt worden sein. Sollten auf Grund einer ungenauen Vorbereitung der Montagestelle zusätzliche Leistungen zu dem bisherigen, vertraglichen Inhalt hinzukommen, so steht dem Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung ein zusätzlicher Vergütungsanspruch zu.
- 6.2 Der Auftraggeber hat das erforderliche Hebezeug (wie Kran, Stapler o.ä.) für das Abladen und Einsetzen der Liefergegenstände in die Einbaustellen sowie das erforderliche Bedienungspersonal kostenlos zu stellen.
- 6.3 Soweit Liefergegenstand elektrisch betriebene Überladebrücken und Tore sind, hat der Auftraggeber die bauseitig zu verlegenden Versorgungs- und Steuerleitungen auf seine Kosten durch autorisiertes Fachpersonal gemäss den vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Einbauzeichnungen und Schaltplänen über einen Hauptschalter an die Einspeisungen der Liefergegenstände anzuschliessen.
- 6.4 Vor der Abnahme dürfen Schutzbezüge von Fenstern und Torblättern nicht bauseitig entfernt werden.
- 6.5 Eventuelle Reinigungsarbeiten an Toren müssen mit metallo abgestimmt werden.
- 6.6 Im Falle einer Unterbrechung von bereits begonnenen Montagearbeiten hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers gemeinsam mit diesem den Zustand der erbrachten Leistungen festzuhalten und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Diese Zustandsfeststellung zieht die Wirkungen einer echten Teilabnahme nach sich.

7. Montagebereich Freiräume

- 7.1 Das Bauwerk, in das der Liefergegenstand eingebaut werden soll, muss mit Ausnahme der Montagestelle allseitig geschlossen sein.

8.0 Elektroanschluss

- 8.1 Im Umkreis von 20 m von der Montagestelle muss ein kostenloser Baustrom zur Verfügung stehen, und zwar 230 V Wechselspannung abgesichert mit 20 A und 400 V Drehstrom abgesichert mit 25 A.

Die Montagebedingungen für Torsysteme gelten als Ergänzung zu unserer AGB vom 10.09.2012